

# Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 521/2019

Teningen, den 24. September 2019

---

**Federführender Fachbereich:** Fachbereich 1 (Finanzen, Personal, Organisation)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	16.10.2019	Vorberatung
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	13.11.2019	Vorberatung
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	04.12.2019	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	17.12.2019	Beschlussfassung

---

## **Betreff:**

Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH + Co. KG;  
Beteiligung der Gemeinde Teningen

## **Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:**

Die Gemeinde Teningen beteiligt sich im Jahr 2020 bei der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG mit Anteilen in Höhe von 200.000 EUR. Über eine weitere Beteiligung wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

[Vorschlag des Verwaltungsausschusses: 10 Ja – 1 Nein – 1 Enthaltung]

## **Erläuterung:**

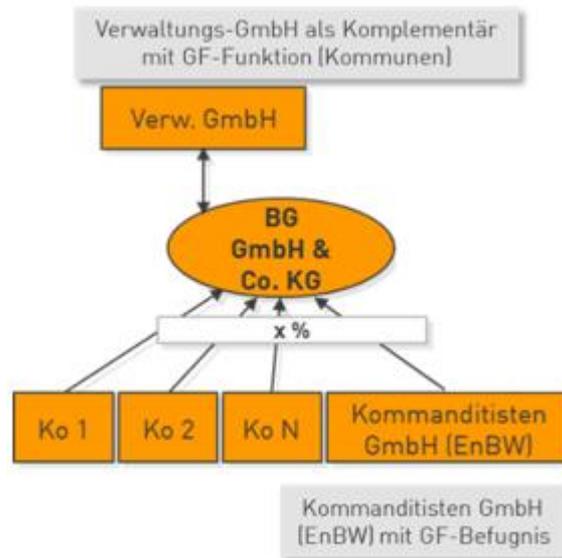
### **Beteiligungsbedingungen und Ausgleichzahlung**

Die Gemeinde Teningen hat die Möglichkeit, mittelbar über eine kommunale Beteiligungsgesellschaft Anteile an der Netze BW GmbH zu erwerben. Dabei handelt es sich um eine auf unbestimmte Zeit gerichtete gesellschaftsrechtliche Beteiligung mit einer zunächst für fünf Jahre (Eintritt 1. Juli 2020) oder vier Jahre (Eintritt 1. Juli 2021) festgelegten jährlichen Ausgleichzahlung.

Voraussetzung der Beteiligung ist, dass die Netze BW zum 1. Juli 2019 zugleich Eigentümerin und Betreiberin des örtlichen Strom- und/oder Gasverteilnetzes ist. Die Gemeinde Teningen erfüllt diese Voraussetzungen.

Die Höhe der Beteiligung ist zwischen der Mindestbeteiligung von 200.000 EUR und der Maximalbeteiligung von 4.860.000 EUR frei wählbar (Festlegung aufgrund eines festen Verteilungsschlüssels).

Die kommunale Beteiligungsgesellschaft (BG) erhält bis zum 31. Dezember 2024 eine jährliche feste Ausgleichzahlung in Höhe von 3,6 %, bezogen auf den Ankaufspreis der erworbenen Anteile. Die Gewinnausschüttungen aus der Beteiligung unterliegen der Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag auf die anfallende Kapitalertragsteuer. Die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag können nicht auf andere Steuern angerechnet werden.



Die Kommunen sind in ihrer Rolle als Anteilseigner Kommanditisten, ebenso die Kommanditisten GmbH der EnBW, allerdings nimmt diese nach innen gemeinsam mit der Verwaltungs GmbH (Kommunaler GF) die Komplementär-Rolle wahr.

Es handelt sich um eine Unternehmensbeteiligung im Sinne der §§ 102 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).

### Flexibilität und Mitgestaltung

Die Haltefrist der erworbenen Anteile beträgt bei Eintritt zum 1. Juli 2020 mindestens fünf Jahre. Danach steht es der Kommune frei, alle fünf Jahre zu entscheiden, ob sie weiterhin an der BG beteiligt bleibt oder die Beteiligung durch Kündigung beendet und ihren Kommanditanteil an der BG zurückübereignet.

Aus der Beteiligung ergeben sich umfangreiche Informations-, Kontroll-, Mitsprache- sowie Vermögensrechte in der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG.

Die kommunale Beteiligungsgesellschaft hat darüber hinaus, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, ein Vorschlagsrecht für die Bestellung von zwei Aufsichtsratsmitgliedern in der Netze BW GmbH. Der paritätisch besetzte Aufsichtsrat wird von derzeit 16 Mitgliedern auf 20 Mitglieder aufgestockt.

### Sicherheit

Die Haftung ist auf das eingezahlte Kapital begrenzt, eine Nachschusspflicht besteht nicht. Die Anteile sind nicht frei handelbar.

Das regulatorische Risiko trägt die Kommune vollumfänglich in Höhe ihrer Unternehmensbeteiligung. Dies sind insbesondere Wertverluste der Gesellschaft aufgrund veränderter Rahmenbedingungen durch den Gesetzgeber oder eine Insolvenz der EnBW AG.

Das betriebswirtschaftliche Risiko ist durch eine Regelung zur nachträglichen Kaufpreisanpassung („Nachteilsausgleich“) gesichert. Dies greift beispielsweise bei sinkendem Unternehmenswert durch Verlust von Konzessionen usw.

„EnBW vernetzt“ wurde der Landesenergiekartellbehörde Baden-Württemberg (kartellrechtliche Prüfung) und den Regierungspräsidien (kommunalrechtliche und

kommunalwirtschaftliche Prüfung) detailliert vorgestellt und mit diesen erörtert. Im Rahmen der jeweiligen Behördenzuständigkeit gab es keine Einwände. Darüber hinaus waren sowohl der Gemeindetag als auch der Städtetag früh in das Vorhaben eingebunden.

### Beispielrechnung

Die Gemeinde erwirbt Anteile in Höhe von 4,8 Mio. EUR. Die genaue Berechnung der sich aus dem Anteilserwerb ergebenden Anteile erfolgt auf Basis der Unternehmensbewertung vom 31. Dezember 2019. Vorbereitend auf den Zeichnungszeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 wird die endgültige Anteilsberechnung Ende März 2020 vorliegen.

Beteiligungsbetrag: 4.800.000 EUR

Einstiegszeitpunkt: 1. Juli 2020 (Renditezeitraum fünf Jahre)

Anlagebetrag .....	4.800.000 EUR
Ausgleichszahlung 3,6 % (vor KapEST) .....	172.800 EUR
abzgl. Verwaltungsaufwand BG 3 % (geschätzt) .	5.184 EUR
<u>abzgl. Kapitalertragssteuer, Soli 16 % .....</u>	<u>27.648 EUR</u>
Jährliche Ausgleichszahlung.....	139.968 EUR

Die vorliegende Unternehmensbeteiligung ist bislang nicht im mittelfristigen Investitionsprogramm der Gemeinde enthalten. Die Berechnungen ergeben, dass die Beteiligung in voller Höhe über Kredite zu finanzieren ist. Eine Kreditermächtigung für das Jahr 2021 wäre hierfür Voraussetzung.